

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Juni 2003

## Tourismusetz

vom 27. März 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

### § 1

#### *Zweck und Geltungsbereich*

Der Kanton fördert zur Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug einen sanften Tourismus. Dabei stehen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie der Geschäftstourismus im Vordergrund.

### § 2

#### *Beiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) Kantonale, regionale oder schweizerische Tourismus- und Tourismusmarketingorganisationen und -institutionen;
- b) eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmungen an die Deckung der Betriebsdefizite im Tourismusbereich;
- c) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Angeboten im kantonalen Tourismusbereich;
- d) Organisatorinnen und Organisatoren von Tourismusanlässen mit zumindest kantonalen Ausstrahlung.

<sup>2</sup> Beiträge nach Abs. 1 setzen eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen voraus. An deren Leistung können Beiträge Dritter angerechnet werden.

### § 3

#### *Leistungsvereinbarung*

Beiträge gemäss § 2 Bst. a und c werden grundsätzlich auf der Basis von Leistungsvereinbarungen gewährt, welche mindestens die Grundzüge der zu erbringenden Leistung, die Entschädigung sowie Art und Umfang des Controllings enthalten.

### § 4

#### *Verfahren*

Mit dem Gesuch um Gewährung von Beiträgen sind die notwendigen Basisdaten und Konzepte einzureichen, Bewilligungen nachzuweisen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 5

#### *Zug Tourismus*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Finanzierung des Vereins «Zug Tourismus» einen jährlichen Beitrag.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> «Zug Tourismus» verwendet den Betrag gemäss der Leistungsvereinbarung für den Betrieb einer kantonalen Tourismusanlaufstelle in Zug und für das Basismarketing.

<sup>3</sup> Erbringt «Zug Tourismus» die Dienstleistung gemäss Abs. 2 nicht mehr, kann der Beitrag an eine andere Organisation ausgerichtet werden, sofern diese die Voraussetzung gemäss Abs. 2 erfüllt.

## § 6

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975<sup>1)</sup> aufgehoben.

## § 7

### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.

Zug, 27. März 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

*Peter Rust*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> GS 20, 565